



Satzung

Verein Wasserwerk e.V
Mudersbach

17. März 2017



**VEREIN WASSERWERK e.V.
MUDERSBACH**



Geänderte Ausgabe 17. März 2017

S a t z u n g

Verein Wasserwerk e. V. Mudersbach

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Verein Wasserwerk e.V. Mudersbach/Sieg“. Er hat seinen Sitz in Mudersbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger der bisherigen Wasserleitungsgenossenschaft des Ortes Mudersbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Mitgliedern zu Selbstkosten Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke (Löschwasser) zu liefern. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Ortes Mudersbach liegenden Baugrundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Verein Wasserwerk zu richten. Er muß enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriß-Skizze beizufügen. (Lageplan)
 - b) den Namen des zugelassenen Errichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes errichtet werden soll.
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen;
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle einer Ablehnung auf Antrag die Mitgliederversammlung.
 3. Nichtmitglieder im Versorgungsgebiet des Verein Wasserwerk können auf Antrag mit Wasser beliefert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dieser legt zugleich die Konditionen fest, die mindestens den für ein Mitglied geltenden entsprechen müssen, aber auch darüber hinausgehende Anforderungen enthalten können.

§ 4

Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

1. dem engeren Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 6

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Geschäftsführer werden geheim gewählt. Die Beisitzer werden durch Akklamation gewählt, durch die Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung, für die Dauer der Restzeit des übrigen Vorstandes, nachgewählt werden.

§ 7

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beaufsichtigt die Anlagen und überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserwerkes. Er hat für die zeitweise Reinigung der Behälter und Rohrleitungen zu sorgen. Er ist ferner berechtigt und verpflichtet, bei eintretendem Wassermangel, bei Betriebsstörungen, Instandsetzungsarbeiten usw. die Leitungen zeitweise, wenn erforderlich zu sperren.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes. Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft es die Lage des Vereins erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkulare.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

§ 9

Der engere Vorstand hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind von 2 Mitgliedern des engeren Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10

Hauptversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das neue Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die ordentliche Hauptversammlung soll frühestmöglich, spätestens aber bis Ende April stattfinden. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. den Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr;
2. Rechnungslage und Entlastung des Geschäftsführers und Vorstandes;
3. Vorstandswahl, soweit erforderlich;
4. Anträge des Vorstandes;
5. Anträge der Mitglieder.

Die Prüfung der Kassenbelege erfolgt durch einen von der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu wählenden 3-gliedrigen Prüfungsausschuß, der durch einen Obmann in der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten und die Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes zu beantragen hat.

§ 11

Allgemeine Mitgliederversammlungen werden, außer den Fällen des § 14, vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Diese Mitgliederversammlungen sind auch spätestens 2 Wochen nach Eingang evtl. Anträge einzuberufen.

§ 12

Die Hauptversammlungen sind durch Bekanntmachung an der Gemeindetafel unter Bekanntgabe der Tagesordnung und wenigstens 3 Tage vor der Versammlung einzuberufen.

§ 13

Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Hauptversammlungen werden mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Es kann nur abgestimmt werden über Punkte der mitgeteilten Tagesordnung. Soll über Punkte beraten und beschlossen werden, die aus der Versammlung heraus gewünscht werden, so muß hierüber abgestimmt werden. Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Tage vor der Haupt- oder Mitgliederversammlung eingehen (beim Vorsitzenden), können von der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder durch Stimmzettel erforderlich.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel beschlossen werden.

§ 16 **Grundstücksbegriffe – Grundstückseigentümer**

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Wirtschaftseinheit bildet.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
3. Die in dieser Satzung für den Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießnutzer und für die Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

§ 17 **Eintrittsgebühr und Baukostenzuschuß**

- 1) Neueintretende Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld. Die Höhe bestimmt die Vollversammlung.
- 2) Um die Kosten für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, wird für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung eine einmalige Gebühr in Höhe der Kosten eines Gußrohres DN 100 mm, für je Meter Frontlänge erhoben.
Bei Neubaugebieten werden die gesamten Baukosten wie folgt verteilt:
70% Anlieger, 30 % Verein Wasserwerk e.V. Die gesamten Kosten sind nach Eingang der Rechnung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzug zahlbar.

§ 18 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Wasserleitung werden laufende Benutzungsgebühren erhoben, die das Entgelt für die Bereithaltung der Anlage und den Verbrauch des Wassers darstellt. Die Benutzungsgebühren werden in der Form von Grundgebühren (verlorener Zuschuß) und Verbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben. Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an der Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume etc.) Berechtigten (Erbbauberechtigten), Nießnutzer, Pächter, Mieter usw. nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles.

§ 19 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt ist.
2. Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 20 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt. Sämtliche Baueingänge sollen 1/3 als Wasserzins und zu 2/3 als verlorener Zuschuß gelten. Der Trinkwasserpreis ist so zu gestalten, daß er § 2 gerecht wird. Rücklagen sind nur zulässig, soweit sie für geplante Neuanlagen oder Erweiterungen erforderlich sind.

§ 21 Anzeige der Gebühren

1. Der Wasserzins wird durch Lastschrift, Dauerauftrag oder Bareinzahlung bei den örtlichen Banken, viertel-, halb-, oder jährlich auf das Konto des Vereins bezahlt.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühr ist der Verein unbeschadet der Beitreibung im gerichtlichen Verfahren berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zuzusperren.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur von den Beauftragten des Vereins wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im voraus zu zahlen.

§ 22

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) Austritt aus dem Verein Wasserwerk, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - c) Eigentumswechsel an dem mit Wasser versorgten Grundstück,
 - d) Ausschluß aus dem Verein Wasserwerk bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied durch Manipulationen oder sonstigen ohne Zustimmung des Verein Wasserwerk am Wasserhausanschluß (§ 25 Nr. 1) vorgenommenen Veränderungen oder durch Nichteinhaltung ihm obliegender technischer Standards (z.B. fehlende Anbringung von Wasserzähler-Anschlußgarnituren) vereinswidrig verhält.
2. Über den Ausschluß aus dem Verein Wasserwerk entscheidet der Vorstand.
3. Beim Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer die Mitgliedschaft persönlich oder schriftlich beim Vorstand abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer unter gleichzeitiger Beantragung der Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 23

Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge und können auch keine Zahlung des auf sie entfallenden Teiles des Vereinsvermögens verlangen.

§ 24

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Haupt- oder Mitgliedsversammlungen beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. In Übereinstimmung mit § 38 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden. Als Ausnahmen sollen zugelassen werden die Ehegatten untereinander.
2. Eine Vertretungsvollmacht ist erforderlich, für alte, kranke und verhinderte Mitglieder in auf- und absteigender Linie.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte stehen den Erben nur gemeinschaftlich zu, und zwar mit grundsätzlich nur einer Stimme. Eine Erbengemeinschaft kann sich durch einen bevollmächtigten Miterben vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Auf schrift-

lichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß eine Hauptversammlung unter Angabe der Gründe ihrer Berufung innerhalb 14 Tagen durch den Vorstand einberufen werden.

§ 25

1. Wasserhausanschluß im Sinne dieser Satzung ist die von der Hauptwasserleitung des Ortsnetzes in das Gebäude führende Leitung einschließlich Wasserzähler. Wasserzähler-Anschlußgarnitur und Absperrarmatur. Der Verein läßt den Wasserhausanschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers installieren. Der Wasserhausanschluß steht im Eigentum des Verein Wasserwerk.
2. Der Verein Wasserwerk e.V. ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für:
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses
 - b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen, z.B. Ersatz von veralteten Bleileitungen und Erneuerungen von Hausanschlüssen im Zuge von Hauptleitungen etc. erforderlich ist, zu verlangen.
 - c) Änderungen am Wasserhausanschluß sind nur mit vorheriger Zustimmung des Verein Wasserwerk zulässig und dürfen nur durch den Verein selbst oder ein anerkanntes Fachunternehmen gegen entsprechenden Nachweis durchgeführt werden. Die hierbei einzuhaltenden technischen Standards werden vom Verein Wasserwerk zwingend vorgeschrieben. Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten können pauschal berechnet werden.
3. Die Absperrvorrichtung (Ventil-Anbohrschelle etc.) im öffentlichen Bereich, obliegt dem Verein und wird auf dessen Kosten unterhalten und ggf. geändert oder erneuert.
4. Doppelhäuser, die mit nur einem Wasseranschluss versehen sind, erhalten im Erneuerungs- oder Reparaturfall je Doppelhaushälfte einen separaten Anschluss. Die Kosten tragen die Eigentümer.

§ 26

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten des Verein Wasserwerkes ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und 17 Uhr nachmittags an Werktagen, und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
2. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, der Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verein Wasserwerk ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigung und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen einzustellen, wenn
 - a) dem Beauftragten des Verein - Wasserwerk der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 26 Absatz 2 gegeben werden;
 - b) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - c) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden;
 - d) an dem Wasserhausanschluß manipuliert worden ist oder dort sonstige Veränderungen ohne Zustimmung des Verein Wasserwerk vorgenommen worden sind oder vom Verein vorgegebene technische Standards nicht beachtet worden sind.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Verein wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für die Wiedereinschaltung sind von dem Eigentümer im voraus zu zahlen. (Soweit durch die Wasserabspernung mangels anderweitiger Versorgungsmöglichkeiten oder aus sonstigen Gründen polizeiwidrige Zustände zu beseitigen sind, ist vor der Anordnung die zuständige Ortspolizeibehörde zu verständigen.)

§ 28

1. Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle an den Wasserleitungen eintretenden Schäden, namentlich solche, welche einen Wasserverlust zur Folge haben, dem Vorstand sofort mündlich anzuzeigen. Handelt es sich um einen Schaden, an dem von dem Hausbesitzer zu unterhaltendem Teil der Hausleitung, so muß die Instandsetzung den Anordnungen des Vorstandes entsprechend in der von ihm zu bestimmenden Frist vom Hausbesitzer bewirkt

werden, Widerrechtlichenfalls wird die Ausführung auf Kosten des Hausbesitzers durch den Verein vorgenommen.

2. Leitungsschäden, die durch Schuld oder Nachlässigkeit der Mitglieder oder ihrer Hausgenossen verursacht werden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB zu ersetzen.
3. Zweifel an der Zählrichtigkeit der Wasseruhr können wie folgt geändert werden:
 - a) Der Verein Wasserwerk läßt auf schriftlichen Antrag die Wasseruhr bei einer neutralen Prüfstelle auf Messgenauigkeit überprüfen.
 - b) Bei Feststellung einer Fehlzählung trägt der Verein Wasserwerk Prüf-, Ein- und Ausbaukosten.
 - c) Ist die Wasseruhr in Ordnung, so sind die gesamten Kosten vom Hauseigentümer zu zahlen.

§ 29

Während eines Brandes im Ort Mudersbach ist die Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken verboten. Im übrigen ist jeder Wasserabnehmer verpflichtet, während des Brandes seine Leitung den öffentlichen Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen.

§30 Wasserlieferung

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung ohne Beschränkung geliefert.
2. Der Verein kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken, und von dem Abschluß besondere Vereinbarungen abhängig machen.
3. Bei Beschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme und betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird eine Gebühr nicht erhoben.
4. Absperrungen und Unterbrechungen der Wasserversorgung, wird der Verein nach Möglichkeit vorher Bekanntmachen.

§ 31

Den Anordnungen des Vorstandes haben die Wasserabnehmer vorbehaltlich des Beschwerderechtes an die Mitgliederversammlung unbedingt Folge zu leisten.

§ 32

Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gehen auf den Nachfolger über.

§ 33

Im Falle der Auflösung und Liquidation des Verein – Wasserwerk Mudersbach, soll die Verwaltung der gesamten Anlagen des Wasserwerkes an die Stelle übertragen werden, die Gewähr dafür bietet, eine genügende und einwandfreie Wasserversorgung des Ortes Mudersbach zu garantieren.

Die zur Auflösung des Vereins notwendige Generalversammlung bzw. Hauptversammlung bestimmt den neuen Träger.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Barkapital wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Die gesamten Anlagen können zu einem angemessenen Preis an den neuen Träger verkauft werden. Der Anlagenwert muß von einem neutralen Sachverständigen zum Zeitwert festgestellt werden.

Der Erlös des Verkaufs geht zu gleichen Teilen an alle Mitglieder.

§ 34

In allen in vorstehenden Satzungen nicht vorgesehenen Fällen, sowie wenn Zweifel über deren Auslegung entstehen, entscheidet darüber der Vorstand.

Grundsätzlich gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (A V B Wasser V)“ vom 20. Juni 1980, Bundesministerium für Wirtschaft.